

Zur Verleumdung und Verfolgung

von Angehörigen der Untersuchungsorgane des MfS seit 1990

Mit Bezug auf Artikel 17 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 beschloß der Bundestag am 29. Oktober 1992 das 1. Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (BGBl I S. 1814). Es hob alle Gerichtsentscheidungen der

490

DDR über Staatsverbrechen (Spionage und andere Landesverratsdelikte, Staatsfeindlicher Menschenhandel, Terror, Diversion, Sabotage, Ungesetzliche Verbindungsaufnahme, Ungesetzlicher Grenzübertritt, Boykotthetze, Wehrdienstverweigerung usw.) auf. Die Betroffenen wurden auf Antrag rehabilitiert und erhielten Kapitalentschädigung, Unterstützungsleistungen, Beschädigtenversorgung, Hinterbliebenenversorgung und Anrechnung ihrer Haftzeiten in der Rentenversicherung.

Eingeschlossen in die strafrechtliche Verfolgung von über 100.000 »staatsnahen« DDR-Bürgern waren SED- und Staatsfunktionäre, Angehörige der NVA und der Grenztruppen, Richter, Staatsanwälte und Angehörige des MfS. Es wurden umfangreiche Untersuchungen geführt und viele Ermittlungsverfahren eingeleitet, die allesamt zu dem Ergebnis führten, daß die erhobenen Anschuldigungen nicht zu beweisen waren. Die dem MfS unterstellten Handlungen hat es faktisch nicht gegeben. Der letzte Innenminister der DDR, Rechtsanwalt Dr. Peter-Michael Diestel stellte in seinem Interview für die Zeitung »junge Welt« am 28. April 2001 fest: »Das MfS ist juristisch rehabilitiert.« Seine im »Plädoyer« eingangs getroffenen Wertungen und Sichten sollen hier nicht noch einmal wiederholt werden.

Haltlos sind alle Anwürfe, das MfS habe über seine Untersuchungsorgane politisch mißliebige Personen »in Irrenanstalten verschwinden lassen«. Umfangreiche Untersuchungen und eingeleitete Ermittlungsverfahren erbrachten keinerlei Beweise. Die Aussagen von vermeintlichen Opfern stellten sich als nicht begründet heraus.

Am 27. Oktober 1994 veröffentlichte die Illustrierte »Tango« unter den Überschriften »Die Giftakte der Stasi« und »Die perfekte Anleitung zum Giftmord« solche schwachsinnigen, aber an Verleumdung kaum zu überbietenden Behauptungen:

»Der Sexmord«, »Der Babymord« und »Der Saunamord«.

Es folgten der Drogenmord, der Terrormord, der Atommord, der Regenschirmmord und andere bizarre Formen des »Hinrichtens«, wie sie angeblich vom MfS praktiziert worden seien. Andere Regenbogenblätter nahmen diese Veröffentlichungen auf und sorgten so für eine flächendeckende Verbreitung.

Was war der Ausgangspunkt?

Im Jahre 1987 hatte das Ministerium für Staatssicherheit der Sektion für Kriminalistik der Humboldt Universität zu Berlin einen Forschungsauftrag erteilt. Angeregt durch die Spezialkommission der HA IX sollten für die wirksame Aufklärung von unnatürlichen Todesfällen toxikologische Erkennt-

491

nisse erarbeitet werden, um solche besser erkennen und nachweisen zu können.

In der Praxis hatte es wiederholt Unsicherheiten bei der Suche und Sicherung von Spuren gegeben. Da jährlich etwa 5.000 Selbsttötungsfälle in der DDR bearbeitet wurden, darunter an Transitstrecken, schien es angezeigt, in dieser Richtung zu forschen. Zwei Aufgaben wurden formuliert:

- a) internationale Literaturrecherche über Vergiftungsfälle aus der gerichtsmedizinischen und kriminalistischen Praxis;
- b) Aufbereitung der Ergebnisse für ein zentrales Datensystem.

Mehrere Tausend Titel nationaler und internationaler Veröffentlichungen wurden durchforstet und so Erkenntnisse von Fällen aus der ganzen Welt erfaßt. Sie wurden in einem Datenspeicher zur Abfrage aufgenommen und mit einem angemessen niedrigen Geheimhaltungsgrad »Nur für den Dienstgebrauch« versehen. Damit sollten alle Kriminalisten des MfS und des Mdi in die Lage versetzt werden, diesen Speicher für ihre Arbeit zu nutzen. Andererseits sollte Mißbrauch durch potentielle Täter verhindert werden.

Das in Abstimmung mit dem Leiter der Hauptabteilung Kriminalpolizei und dem Leiter des Kriminalistischen Instituts der Deutschen Volkspolizei vergebene Vorhaben wurde im Herbst 1988 abgeschlossen. Die Hauptabteilung Untersuchung des MfS und die HA Kriminalpolizei des Mdi erhielten je ein Exemplar der fertigen Arbeit.

Es handelte sich keinesfalls, auch wenn das immer wieder neu serviert wird, um »eine detaillierte Anleitung zum Töten«, sondern um eine detaillierte Anleitung zur kriminalistischen Feststellung derartiger Tötungen.

Diese Arbeit, auf den aktuellen Stand gebracht, wäre auch heute eine Ergänzung der einschlägigen Lehr- und Handbücher der Rechtsmedizin, der Kriminalistik und der Forensischen Toxikologie. (Welche Blüten die damals gewonnenen Erkenntnisse trieben, zeigt der »Fall« des deutschen Langlaufsportlers B. Durch zwei Proben des Dopings überführt, verdächtigte er Unbekannte, sie hätten ihm Dopingmittel in seine Zahnpastatube lanciert und sich dabei auf MfS-Erkenntnisse gestützt.)

1997 wurde in Schwerin versucht, der Bevölkerung einen »teuflischen Plan des MfS, politische Gegner mit Tollwutviren umzubringen«, aufzutischen. Der Leiter der Bezirksverwaltung des MfS in Schwerin hatte den dortigen Leiter der gerichtsmedizinischen Einrichtung beauftragt, gutachterlich auszuweisen, ob und wie Menschen mit Tollwutviren zu Tode kommen könnten und wie das nachweisbar sei. Anlaß seiner Frage war ein ungeklärter Todesfall, bei dem die kriminalistische Version – mögliche Todesursache durch die Infizierung oder Beibringung von solchen Viren – in Betracht gezogen worden war.

492

Gegen Gerichtsmediziner und Angehörige des MfS wurde daraufhin wegen versuchten Mordes ein Strafverfahren eingeleitet. Es mußte wegen Nichtfeststellung von Verdachtsgründen eingestellt werden.

Die Mehrzahl der Ermittlungsverfahren und der in einigen Fällen sogar erfolgten Anklagen und Verurteilungen bezogen sich auf angebliche Aussageerpressung mit Drohungen und Schlägen oder mittels Medikamenten.

Häufig wurde den »Opfern« geglaubt, auch wenn deren Angaben erkennbar falsch waren. Tatsachen, die die geschilderten Handlungsabläufe als objektiv unmöglich widerlegten, blieben von Gerichten meist ungewürdigt, da Untersuchungsführern von vornherein nicht geglaubt wurde. (»Wir wissen, daß im MfS nicht gefoltert wurde, aber Ausnahmen bestätigen die Regel.«)

Angeklagten wurde mitunter nahegelegt, gegen sie erhobene Anschuldigungen zu bestätigen, um mit Geldbußen davonzukommen. Um den Arbeitsplatz nicht zu verlieren und einer Ausgrenzung zu entgehen, nahmen einige Angeklagte solche unsittlichen Angebote an.

In juristischer Folgerung für weitere Prozesse wurde als gerichtsnotorische »Wahrheit« festgestellt, daß die Untersuchungsorgane des MfS grundsätzlich derartige Straftaten begangen hätten. Jegliche Zurückweisung verpuffte wirkungslos. Nur in Fällen, in denen die Opferschilderungen als erfunden erkennbar waren, folgten auch hier – zumeist erst in der zweiten Instanz – Freisprüche. Es ist bezeichnend, daß in den Jahren der Strafverfolgung von Untersuchungsführern und Leitern der Untersuchungsorgane des MfS die Kläger sich sträubten, Untersuchungsakten sowie Haft- und Gesundheitsakten beizuziehen. Diese belegen nämlich akribisch das korrekte Vorgehen.

Da mittlerweile offensichtlich geworden ist, daß es bei den Untersuchungsorganen des MfS weder Folter noch Wahrheitsdrogen noch Psychiatrie-Mißbrauch oder sonstige Verstöße gegen die Gesetze der DDR gab noch solche geduldet wurden, konzentrierten sich zunehmend Psychologen auf etwaige *Folgeschäden infolge politischer Haft* in der DDR.

Unverändert werden jedoch von Medien bestimmten politischen Zuschnitts alle Schritte in Richtung Normalisierung torpediert. Als im Bundestag die berechtigten Rentenansprüche der Angehörigen des MfS/AfNS behandelt wurden, meldete am 25. März 2001 die »Berliner Morgenpost« unter Bezugnahme auf nicht näher bezeichnete Recherchen des NDR, in den Gefängnissen des MfS seien 2.500 Häftlinge ermordet worden.

Die Anfrage an die Redaktion, wie es denn zu erklären sei, daß bislang nicht ein einziger »Mord-Fall« zur Anklage gebracht worden sei, blieb unbeantwortet.

493